

Universitätsclub Bonn  
Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Kommunikation an der Universität  
Bonn e.V.

---

Satzung

---

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 12. Juli 1986 gegründete Verein trägt den Namen „Universitätsclub Bonn - Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Kommunikation an der Universität Bonn e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, im Sinne des § 52 II Ziffer 1 der Abgabenordnung (AO), die an der Universität gepflegten Wissenschaften in Forschung und Lehre zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch wissenschaftliche und wissenschaftsorientierte Veranstaltungen verwirklicht. Der Verein unterhält hierzu ein Kommunikationszentrum, in dem vor allem wissenschaftliche Diskussionsveranstaltungen durchgeführt werden, die durch Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vermögen und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur zugunsten von satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Angehöriger der Universität Bonn oder der an einer Verbindung zur Universität gelegen ist, und die bereit ist, die Zwecke des Verein zu fördern.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist. Das fördernde Mitglied benennt einen Vertreter, der die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnimmt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag auf Aufnahme und dessen Annahme durch den Vorstand begründet.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod
  - b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Auflösung
  - c) durch Austritt
  - d) durch Ausschluss
- (6) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen; hierüber entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Es kann dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand kann ein Mitglied auch wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung ausschließen.

#### § 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Förderer der Zwecke des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ein Ehrenmitglied unterliegt nicht der Beitragspflicht gemäß § 7.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann für ordentliche und fördernde Mitglieder jeweils unterschiedliche Beitragssätze bestimmen. Die Beiträge sind zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.

#### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Verwaltungsrat

#### § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung mit Brief oder e-mail einzuberufen. In diesem Schreiben sind die Namen der seit der letzten Mitgliederversammlung neu aufgenommenen ordentlichen und fördernden Mitglieder

bekanntzugeben. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei wichtigen Gründen jederzeit vom Vorstand mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen werden. Außerdem sind sie auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, dem ein Vorschlag zur Tagesordnung beiliegen muss, innerhalb von zwei Monaten durch den Vorstand einzuberufen
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (4) Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt den Vorstand,
  - b) nimmt dessen Rechenschaftsbericht entgegen, beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands,
  - c) wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - d) wählt die Rechnungsprüfer,
  - e) beschließt in Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beratung vorgelegt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Protokollführer. Das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben und allen Mitgliedern zugeleitet.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterinals dem engeren Vorstand sowie vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres im Amt; eine etwaige Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der engere Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- (4) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er koordiniert insbesondere die Veranstaltungen und entscheidet über ihre Durchführung. Für Organisation und Betrieb des Kommunikationszentrums kann vom Vorstand ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt werden, der(die) mit beratender Stimme an den Sitzungen des

Vorstands sowie des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung teilnimmt.

- (6) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung auf und beschließt den Wirtschaftsplan.

#### § 11 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Personen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere berät er den Vorstand in Fragen des Programmangebots, der Weiterentwicklung und der Außendarstellung des Vereins.

#### § 12 Die Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer werden zwei Personen von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.

#### § 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

- (1) Über Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von solchen Satzungsänderungen zu unterrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch den Liquidator.
- (4) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke der Universität Bonn zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese neugefasste Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister am 18. März 2013 in Kraft.